



**AGV „SÄNGERKRANZ“ 1895 JÜGESHEIM E.V.**

Mitglied im Deutschen Allgemeinen Sängerbund  
Inhaber der Zelter Plakette



## **Satzung**

# **Arbeitergesangverein Sängerkrantz 1895 Jügesheim e.V.**

***in der Fassung  
vom 18.03.2022***



### **§ 1 – Name, Sitz des Vereines und Geschäftsjahr**

1. Der Arbeitergesangverein Sängerkrantz 1895 Jügesheim e.V. hat seinen Sitz in 63110 Rodgau-Jügesheim und wird im Folgenden AGV Sängerkrantz genannt.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 – Zweck und Gemeinnützigkeit**

1. Der AGV Sängerkrantz verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Satzungszweck ist die Förderung kultureller Zwecke.  
Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:
  - a) die Pflege des Liedgutes und des Chorgesanges
  - b) Abhaltung regelmäßiger Singstunden und Veranstaltung von Konzerten
3. Der Verein ist Mitglied im Hessischen Chorverband des Deutschen Chorverbandes DCV (vormals DAS).
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 – Abteilungen**

Der AGV Sängerkrantz besteht aus folgenden Abteilungen:

- a) Männerchor
- b) Frauenchor
- c) Chor „Mixed Voices“

Die Anzahl der Abteilungen kann jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung (im Folgenden MV genannt) mit 2/3-Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder verändert werden. Eine Satzungsänderung ist hierzu nicht erforderlich.



### **§ 4 – Mitgliedschaft**

1. Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern. Voraussetzung für die Aufnahme ist die Anerkennung der Vereinssatzung und die Bereitwilligkeit, Vereinsbeschlüsse auszuführen.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur nächsten MV zu. Diese entscheidet endgültig.
3. Die Mitgliedschaft wird beendet durch freiwilligen Austritt, durch Tod oder durch Ausschließung.

Der freiwillige Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erfolgen. Das ausscheidende Mitglied ist verpflichtet, bis zur Beendigung der Mitgliedschaft die Beiträge zu entrichten.

4.
  - a) Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Vor Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.
  - b) Der Ausschluss mit der Begründung ist dem betroffenen Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen.
  - c) Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht auf Berufung an die MV zu.
  - d) Die Berufung muss binnen einer Frist von einem Monat nach Erhalt des Beschlusses schriftlich per eingeschriebenen Brief beim Vorstand eingelegt werden.
  - e) Die nächste ordentliche MV entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder endgültig. Vor der Entscheidung der MV steht dem betroffenen Mitglied kein Recht auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung über die Wirksamkeit des Ausschlusses zu.



5. Gründe die den Ausschluss eines Mitgliedes zur Folge haben:
- Verstoß gegen die Interessen des Vereins
  - Nichtbeachtung von Vereinsbeschlüssen oder der Satzung
  - Ein das Ansehen des Vereins schädigendes Verhalten in der Öffentlichkeit
  - Beitragsrückstände von mehr als 6 Monaten
  - Rechtskräftige Verurteilung aufgrund eines Verbrechens
  - Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte
6. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein verliert das Mitglied sämtliche Ansprüche gegen den Verein und die übergeordneten Organisationen.
7. Ausscheidende Mitglieder haben kein Anrecht auf das Vereinsvermögen.

### **§ 5 – Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Jedes aktive und passive Mitglied besitzt nach Vollendung des 18. Lebensjahres ein nicht übertragbares Stimmrecht.

### **§ 6 – Mitgliedsbeiträge**

1. Die Höhe der Beiträge wird auf Vorschlag des Vorstandes auf der MV festgelegt und hat Gültigkeit bis zu einem neuen Beschluss der MV.
2. Kranken und erwerbslosen Mitgliedern kann der Vorstand auf Antrag der einzelnen Mitglieder den Mitgliedsbeitrag auf die Hälfte des festgesetzten Beitrages ermäßigen.

### **§ 7 – Organe des Vereins**

Alle Organe sind selbstlos tätig. Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand des Vereins



### **§ 8 – Mitgliederversammlung (MV)**

1. Die MV ist das oberste Beschlussorgan des Vereins.
2. Mindestens einmal pro Jahr hat eine ordentliche MV stattzufinden. Der Termin wird vom Vorstand festgelegt.
3. Jede MV muss mindestens 4 Wochen vorher durch Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Rodgau oder schriftlich den Mitgliedern bekannt gegeben werden.
4. Anträge an die MV müssen dem Vorstand 14 Tage vor dem Termin schriftlich zugegangen sein, damit sie bei der Verlesung der Tagesordnung mit aufgeführt werden können.
5. Die Einladung zur MV hat Folgendes zu enthalten:
  - a) Tagungsort und genauer Zeitpunkt des Beginns
  - b) Tagesordnung
6. Satzungsänderungen können nur beschlossen werden, wenn sie in der Tagesordnung aufgeführt sind.
7. Der ordentlichen MV obliegt vor allem
  - a) die Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
  - b) die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie deren Abberufung
8. Die MV ist beschlussfähig, wenn 10 von Hundert der Vereinsmitglieder erschienen sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb eines Monats eine zweite MV einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. In der zweiten Einladung ist auf diese unbedingte Beschlussfähigkeit hinzuweisen. Die MV fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder durch mündliche Abstimmung, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied gegen eine derartige Form Einspruch erhebt.
9. Die MV wählt zwei Revisoren. Die Amtszeit beträgt höchstens 2 Jahre. Mitglieder, die dem Vorstand angehören, können nicht zum Revisor gewählt werden. Die Kassenprüfung ist mindestens einmal pro Jahr durchzuführen. Über das Ergebnis der Prüfungen berichten die Revisoren anlässlich der nächsten MV. Sie beantragen die Entlastung des Vorstandes.
10. Eine außerordentliche MV ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn 1/3 aller Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangen.



## **§ 9 – Gliederung des Vorstandes**

Der Vorstand gliedert sich in den:

- I. Geschäftsführenden Vorstand
  - II. Gesamtvorstand
1. Vorstand im Sinne des §26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand.  
Dieser besteht aus:
    - a) 1.Vorsitzende/n
    - b) erste/r 2. Vorsitzende/r
    - c) zweite/r 2. Vorsitzende/r
    - d) Rechner
  2. Die Mitglieder, sowohl des geschäftsführenden als auch des Gesamtvorstandes, werden für zwei Jahre gewählt.
  3. Gerichtlich und außergerichtlich vertreten 1. und 2. Vorsitzende/r gemeinsam den Verein. Ist einer der Vorsitzenden verhindert, so tritt ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes an dessen Stelle.
  4. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von über € 1.000 sind für den Verein nur verbindlich, wenn der Vorstand hierzu mit einfacher Mehrheit die Zustimmung erteilt.
  5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens der 1. oder einer der 2. Vorsitzende/n anwesend sind. Der/die 1. Vorsitzende leitet die Vorstandssitzung, bei Abwesenheit übernimmt der/die erstgenannte 2. Vorsitzende die Leitung. Der Vorstand fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
  6. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
  7. Beim Ausscheiden von einzelnen geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern während der Amtszeit kann sich der Vorstand selbstständig ergänzen.



### **§ 10 – Ehrungen**

1. Für außerordentliche Verdienste um den Verein ist auf Vorschlag des Vorstandes die Wahl eines ordentlichen Mitgliedes zu Ehrenmitglied des Vereins durch die MV mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder möglich. Das Ehrenmitglied behält diese Auszeichnung auf Lebenszeit, wenn nicht Gründe des § 4 Punkt 5 vorliegen. Die Entziehung der Ehrenmitgliedschaft kann nur durch eine MV ausgesprochen werden.
2. Weitere Ehrungen werden bei 10-, 25-, 40-, 50-jähriger Zugehörigkeit und ab dem 60. Mitgliedsjahr für jedes weitere fünfte Jahr der Mitgliedschaft verliehen.

### **§ 11 – Sonstiges**

1. Satzungsänderungen können nur in einer MV mit 2/3-Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Über Angelegenheiten, die durch diese Satzung nicht geregelt werden oder in Zweifelsfällen entscheidet die MV, sofern es sich nicht um Angelegenheiten des laufenden Geschäftsbetriebes handelt.

### **§ 12 – Auflösungsbestimmung**

Die Auflösung des Vereines kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen MV mit einer 3/4-Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die entsprechenden Punkte des § 8 sind auch hierbei zu beachten.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Stadt Rodgau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 13 – Inkrafttreten dieser Satzung**

Diese von der MV des AGV Sängerkrantz 1895 Jügesheim e.V. am 18.03.2022 beschlossene Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Offenbach / Seligenstadt in Kraft.